

Freiwillig für die Freiheit

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 15

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. April 1963

Freiwillig für die Freiheit

Der langjährige und trotz vielen Enttäuschungen und Rückschlägen stets rührige und unverdrossene Präsident einer weitverzweigten Landsektion des SUOV hat mir einen Brief zur Einsicht übermittelt, dessen letzter Abschnitt wie folgt lautet:

«Als Offizier bin ich nicht an eine solche Behandlung mit faits accomplis und Zwangsfreiwilligkeit gewöhnt und werde sie auch nicht weiterhin dulden! Ich bitte Sie daher, meine Kündigung der Mitgliedschaft des UOV zum frühest möglichen Termin zur Kenntnis zu nehmen.

Hochachtend

Lt. B.»

Ich habe nur den Namen der Sektion weggelassen, um den Herrn Leutnant B. nicht in Ungelegenheiten zu bringen. Aber was ist nun geschehen, das den jungen Offizier veranlaßt hat, dem um gute dreißig Jahre älteren Sektionspräsidenten — notabene ein bewährter Fourier — einen so geharnischten Brief zu schreiben? Was mag den Leutnant so vertäubt haben, daß er kurzerhand und «zum frühest möglichen Termin» austreten wollte?

Unser Sektionspräsident hatte dieses Jahr zwei außerdienstliche Anlässe zu organisieren, einer davon war ein kantonaler Patrouillenlauf. Für diese Anlässe benötigte er Funktionäre, vor allem Offiziere. Gemeinsam mit seinem Übungsleiter hat er die der Sektion angehörenden Offiziere zu Orientierungsversammlungen eingeladen. Leutnant B. war nicht erschienen. Da er aber dringend benötigt wurde, sandte ihm der Präsident einen «Marschbefehl», d. h. ein Schreiben, worin er Leutnant B. höflich, aber bestimmt bat, einen Funktionärposten zu übernehmen.

Daß das zweimal geschah, hat nun zu obigem Schreiben und zum Austritt geführt.

Schade! Schade, daß Leutnant B. anscheinend keine Ahnung hat, daß vorab die freiwillige, außerdienstliche Tätigkeit Pflichtgefühl und Opferbereitschaft verlangt und voraussetzt. Zweimal innerhalb eines Jahres wurde Leutnant B. eingeladen, zweimal hat er abgelehnt, und jetzt hat er der Sektion, die auf ihn zählte, verlassen. Ich will, was die freiwillige außer-

dienstliche Tätigkeit betrifft, keinen Unterschied machen zwischen Offizier, Unteroffizier und Soldat. Ich will nur feststellen, daß alle jene, die sich diesem Ideal verschrieben haben, untereinander Kameraden sind. Wer das erkannt und richtig erfaßt hat, akzeptiert — und wenn er Oberst ist — auch ein von einem Unteroffizier unterzeichnetes Aufgebot. Es geht ja um eine gemeinsame Sache, um ein gemeinsames Anliegen. Man will freiwillig dem Lande, der Armee und sich selber dienen. Freiwillig für die Freiheit tätig sein, heißt aber keineswegs, daß man nun tun und lassen darf, was man will. Freiwillig tätig sein heißt vielmehr, daß man sich auch dem Gesetz kameradschaftlicher Disziplin zu unterwerfen hat. Ohne diese kameradschaftliche Disziplin, die Wehrmänner aller Grade und Altersklassen vereinigt, wäre die freiwillige außerdienstliche Tätigkeit überhaupt nicht möglich.

Das zu erkennen, in seiner Tragweite zu ermessen und in der Folge zu akzeptieren, scheint mir kein besonders schwieriges Problem zu sein. Weit über hunderttausend Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten betätigen sich freiwillig außer Dienst. Für sie alle ist das selbstverständlich, was ich jetzt geschrieben habe.

Ich hoffe, daß Leutnant B. diese Zeilen zu lesen bekommt und daß er erkennt, wie unkameradschaftlich und unsoldatisch er gehandelt hat.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Heerespolizei

Unsere Armee verfügt im wesentlichen über drei militärische Polizeiorganisationen, die von Grund auf verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben und deshalb weder einheitlich organisiert sind noch derselben Kommandoordnung unterstehen:

- die **Heerespolizei** als Dienstzweig der Armee,
- die **Straßenpolizei**, deren Formationen eine Untergattung der Mechanisierten und Leichten Truppen sind,

Ein Volk das sich verteidigt,
verliert nie das Recht frei,
nach seiner Art, zu leben.

Arnold Jaggi, Bern

— die **Hilfspolizei**, die dem Territorialdienst untersteht.

Von diesen drei Polizeidiensten der Armee ist die **Heerespolizei**, deren Anfänge auf das Jahr 1882 zurückgehen, die älteste. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einer Verordnung vom 29. September 1952 geregelt; die technischen Einzelheiten ihres Einsatzes werden in den vom Militärdepartement erlassenen «Dienstvorschriften für die Heerespolizei» vom 8. Dezember 1954 näher umschrieben. Die Aufgabe der Heerespolizei besteht in der Betreuung des Polizeidienstes bei der Truppe, wobei als Polizeidienst zu verstehen ist die allgemeine Ordnungspolizei, die Sicherheitspolizei (soweit diese nicht anderen Organen der Armee übertragen ist), die Sittenpolizei sowie die Gesundheitspolizei. Ebenso unterstützt die Heerespolizei die übrigen Polizeidienste der Armee sowie auch die bürgerliche Polizei, wobei allerdings die Kompetenzen der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu wahren sind.

Der Heerespolizei stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Durchführung allgemeiner polizeilicher Maßnahmen,
- b) die vorsorgliche Festnahme von Personen,
- c) die Durchsuchung und die vorsorgliche Beschlagnahme.

Die Heerespolizei untersteht grundsätzlich dem Generalstabschef, der ihre Ausbildung regelt. Militärisch und administrativ unterstehen die einzelnen Angehörigen der Heerespolizei dem Kommandanten der Truppe, bei der sie Dienst leisten; fachtechnisch unterstehen sie dem Kommandanten der Heerespolizei. Die im Auszugsalter stehenden Heerespolizisten sind in den Stabskompanien der Heereseinheiten eingeteilt; daneben bestehen zwei selbständige Heerespolizeikompanien.

Die Heerespolizei ist ein Dienstzweig der Armee. Dies bedeutet, daß die Heerespolizei keine eigenen Rekrutenschulen durchführt; vielmehr stützt